

# Widmung

## von öffentlichen Verkehrsflächen gemäß § 36 Landesstraßengesetz der Ortsgemeinde Urbar

Der Ortsgemeinderat Urbar hat in seiner Sitzung am 27.08.2025 und 10.09.2025 die förmliche Widmung der nachfolgend aufgeführten Verkehrsfläche beschlossen.

Der Beschluss lautet wie folgt:

Der Ortsgemeinderat Urbar beschließt nach § 36 des Landesstraßengesetzes (LStrG) von Rheinland-Pfalz vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) in der derzeit gültigen Fassung in der Gemarkung Urbar die nachfolgende Verkehrsfläche gemäß § 3 Ziffer 3 a LStrG als Gemeindestraße zu widmen.

<b>Straße</b>	<b>Flur</b>	<b>Parzelle</b>
Weise Wiese	9	7/36

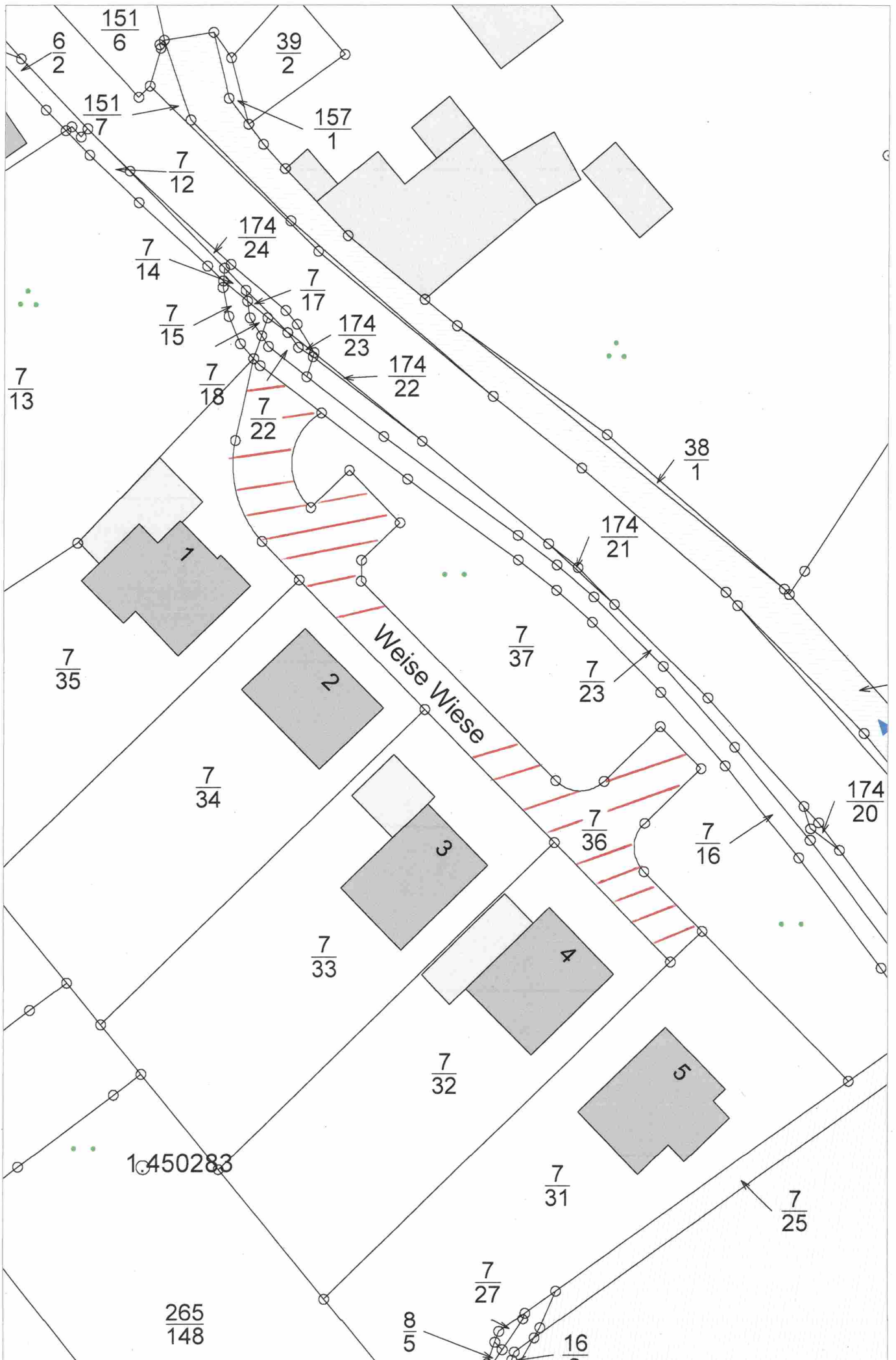
Als Tag der Verkehrsübergabe gilt der Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Bestandteil dieser Widmungsverfügung ist ein Lageplan, auf dem die gewidmete Gemeindestraße grob schraffiert dargestellt ist. Die Widmungsverfügung mit Lageplan kann innerhalb der Rechtsbehelfsfrist im Zimmer 202 der Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar, Rathausplatz 13, 56179 Vallendar, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gegen die Widmung der vorstehenden Gemeindestraße ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar, Rathausplatz 13, 56179 Vallendar, oder bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewährt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10.07.2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist.

56182 Urbar, .....2025  
Ortsgemeinde Urbar  
in der Verbandsgemeinde Vallendar

Christoph Ackermann  
Ortsbürgermeister



[Entwurf vom 09.05.2025]

Verhandelt zu Koblenz am 20. Mai 2025

Vor Notar

**Dr. Sascha Suda**

in Koblenz, erschienen,

1. Herr Uwe **Trundt**, geboren am 7. Mai 1964, wohnhaft 56751 Polch, Vormaystraße 18;

- nachfolgend „der Veräußerer“ genannt -,

2. Für die **Ortsgemeinde Urbar**:  
Frau Jana Specht, geboren am 21. Februar 2005,  
dienstansässig beim Notar, handelnd als Vertreter ohne Vertretungsmacht,

- die Ortsgemeinde nachfolgend „der Erwerber“ genannt -.

Die Erschienenen sind dem Notar von Person bekannt.

Die Erschienenen ließen folgenden

## **ÜBERTRAGUNGSVERTRAG**

beurkunden:

I.

**Grundbesitz**

1. Der Veräußerer ist Eigentümer des nachbezeichneten Grundbesitzes:

**Grundbuch von Urbar Blatt 2742**

lfd. Nr. 13, Flur 9 Nr. 7/36, Verkehrsfläche, Mallendarer Bachtal, groß 494 qm.

2. Der vorgenannte Grundbesitz ist in Abteilung III des Grundbuchs lastenfrei und in Abteilung II lfd. Nr. 1 mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (Abwasserleitungs- und Schachtbauwerkrecht) für die Verbandsgemeinde Vallendar in Vallendar belastet. Dieses Recht ist dem Erwerber bekannt und wird übernommen.
3. In § 8 des zwischen der Ortsgemeinde Urbar und Frau Sigrid Knieper sowie Frau Edith Prell abgeschlossenen Städtebaulichen Vertrages (URNr. 3861/2012 des Notars Richard Bock in Koblenz) wurde vereinbart:

„Im Anschluss an die Abnahme der mängelfreien Erschließungsanlagen ist das Eigentum an den in der **Anlage 3** rot schraffiert angelegten öffentlichen Flächen unentgeltlich und kostenfrei an die Ortsgemeinde zu übertragen. ...“

Durch Kaufvertrag vom 03. Juni 2014, URNr. 3161/2014 des Notars Richard Bock, hat Herr Uwe Trundt u.a. den vorbezeichneten Grundbesitz von Frau Sigrid Knieper und Frau Edith Prell erworben und ist in den vorgenannten Städtebaulichen Vertrag eingetreten.

4. Die Voraussetzung für die Übertragung wurden zwischenzeitlich erfüllt.

## **II.**

### **Übertragung**

1. Dies vorausgeschickt, überträgt hiermit der Veräußerer an den Erwerber in Erfüllung der vorstehenden Vereinbarung den vorbezeichneten Grundbesitz.
2. Gegenleistungen sind nicht zu erbringen.
3. Der Wert des vorstehend übertragenen Grundbesitzes beträgt 25,00 € je qm, insgesamt somit 12.350,00 €.

## **III.**

### **Auflassung**

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass das Eigentum auf den Erwerber übergeht. Sie bewilligen und beantragen die Eintragung des Eigentumswechsels in das Grundbuch.

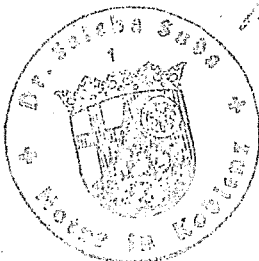
## **IV.**

### **Weitere Bestimmungen**

1. Für die Sachmängelgewährleistung gelten die Vereinbarungen in dem vorgenannten Städtebaulichen Vertrag.

2. Es wird dafür Gewähr geleistet, dass der übertragene Grundbesitz frei ist von nicht übernommenen Belastungen und Beschränkungen.
3. Besitz, Nutzungen, Lasten und Gefahr sind mit der Endabnahme am 31. August 2017 übergegangen.
4. Der Notar hat die Beteiligten auf die für die Umschreibung erforderliche Bescheinigung nach dem Grunderwerbsteuergesetz und die Anzeigepflicht nach § 8 ErbStDV hingewiesen.
5. Alle Genehmigungen werden wirksam mit ihrem Eingang bei dem Notar. Dieser wird umfassend zum Vollzug der Urkunde ermächtigt, insbesondere zur uneingeschränkten Vertretung im Grundbuchverfahren, und unter Befreiung von § 181 BGB zur Ergänzung und Änderung der in dieser Urkunde enthaltenen Erklärungen, Bewilligungen und Anträge bevollmächtigt.
6. Die mit dieser Urkunde verbundenen Kosten zahlt Herr Uwe Trundt. Von den Gerichtsgebühren wird Befreiung beantragt, da der Grundbesitz öffentlichen Straßenzwecken dient.
7. Der Notar hat das Grundbuch heute einsehen lassen.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben:



*Uwe Trundt*  
*J. Specht*  
*L. ...*